

Arbeitshilfe: Datenschutz in Kath. Vereinen/Verbänden

Aufgeführte Artikel aus dem Internet, beziehen sich teilweise auf die, ab 25. Mai 2018 geltende, neue EU Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO). Da jedoch das neue Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG – tritt zum 24.05.2018 in Kraft), weitestgehend den staatlichen Regelungen nachgebildet ist, kann in den meisten Fällen ein direkter Bezug hergestellt werden. Bei den beigefügten Formulierungen handelt es sich lediglich um einen Vorschlag, als Hilfe für eigene Formulare. Die Textteile sind jeweils auf den konkreten Fall anzupassen.

Bitte informieren Sie sich auch bei Ihren Fach- und Bundesverbänden, ob Handlungsempfehlungen oder Mustertexte vorliegen!

Allgemein:

Erhebt, verarbeitet oder nutzt ein Verein/Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen unter Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung oder herkömmlicher Karteikarten, ist nach § 2 Abs. 1 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) der Anwendungsbereich dieses Gesetzes eröffnet. Unerheblich ist dabei, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist und damit eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten beginnt beim Eintritt in den Verein. Dabei dürfen aber nur solche Daten erhoben werden, die für die Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich sind.

Innerhalb des Vereins sind die Aufgaben in der Regel abgegrenzt und bestimmten Funktionsträgern/innen zugewiesen. Für den Umgang mit den Mitgliederdaten gilt, dass jede/r Funktionsträger/in nur die für die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten und nutzen darf. Diese dürfen grundsätzlich *nur zu dem Zweck* verwendet werden, zu dem sie der Verein erhoben hat und den er entsprechend seiner Satzung verfolgt. Ferner ist die Nutzung der Mitgliederdaten für einen anderen legitimen Zweck ausschließlich dann zulässig, wenn der Verein oder ein Dritter ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten hat und keine schutzwürdigen Interessen der Vereinsmitglieder entgegenstehen.

Eine darüber hinausgehende Verwendung der personenbezogenen Daten bedarf der *Einwilligung* der Mitglieder. Diese grundsätzlich schriftlich zu erteilende Einwilligung, muss die Anforderungen des § 8 KDG erfüllen. Dazu muss der/die Betroffene vor Erteilung der Einwilligung hinreichend darüber informiert werden, zu welchem Zweck welche Daten von wem auf welche Weise verarbeitet werden und an wen und aus welchem Grund diese Daten übermittelt werden. Ferner muss die Erklärung einen Hinweis darauf enthalten, dass die Einwilligung freiwillig ist und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft *widerrufen werden kann*. Für die *hinreichende Information* sollte zum Zeitpunkt der Aufnahme ein entsprechendes Erklärungsformular mit einem gesonderten Informationsblatt (siehe Formulierungsvorschlag: Datenschutzordnung) ausgehändigt werden.

Eine allgemeine und gute Übersicht finden Sie in folgenden Merkblättern

des Landessportverbandes für das Saarland – Informationen zur DS GVO für Vereine

https://www.lsvs.de/fileadmin/user_upload/LSVS/Vereinservice/PDFs/Downloads/Informationsblaetter/0018_Informationen_zur_EU_Datenschutzgrundverordnung_fuer_Vereine.pdf

des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg – Datenschutz im Verein nach der DS GVO

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>

Ergänzende Informationen zu Teilbereichen des Datenschutzes:

- Mitgliederverwaltung
 - o Informationspflicht bei unmittelbarer und mittelbarer Datenverarbeitung (§ 15 und 16 KDG)
 - Regelung zum Datenschutz (in der Satzung oder) in einer Datenschutzordnung die mit dem Beitrittsformular übergeben werden kann
<https://www.datenschutz-kirche.de/sites/default/files/Praxishilfe%2006%20KDG%20Betroffenenrechte%201.0.pdf> [Praxishilfe 06 „Betroffenenrechte“]
(siehe auch Formulierungsvorschlag: Datenschutzordnung)
 - o Schriftliche Verpflichtung der Personen im Verein, die Zugang zu Mitgliederdaten haben (§ 5 KDG)
(siehe auch Formulierungsvorschlag: Verpflichtungserklärung)
- Verwendung von Fotos und Videoaufnahmen
 - o Pressearbeit und Veröffentlichungen von personenbezogenen Daten
(siehe Formulierungsvorschlag: Einwilligungserklärung)
<https://www.datenschutzbeauftragter-ost.de/o.red.r/formulare.html>
- Anforderungen an eine Webseite
 - o Siehe gesonderte Arbeitshilfe: Webseite

Info:

Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/Zentralstelle_und_Leitung/Downloads/OVB/2018/OVB_2018_03.pdf

Formulierungsvorschläge:

Datenschutzordnung des Vereins...

(Name des Vereins, inkl. Kontaktdaten und Name des Verantwortlichen einsetzen)

1. (soll dem Mitglied den Zweck und die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, aufzeigen)

Der Verein verarbeitet (erhebt, erfasst, speichert) und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z. B. Mitgliederversammlung. Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung (*bei Lastschriftinzug*), Geburtsdatum, Telefonnummer (*Festnetz oder Mobil*), eMail-Adresse sowie Funktion(en) im Verein. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. (macht Datenübermittlungen transparent, die der Verein auf Grund seiner Zugehörigkeit zu Verbänden vornehmen muss.)

Als Mitglied des ... (Fachverbands / Bundesverbands und sonstiger Verbände mit Adresse einsetzen) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, eMail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

3. (regelt die vereinsinterne Kommunikation. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist und welche Informationen weitergegeben werden.)

Der Vorstand macht Veranstaltungen und besondere Ereignisse des Vereinslebens am Schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte (z. B. Minderheitenrecht) gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

oder

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

4. (betrifft Datenübermittlungen, die nicht unmittelbar zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich sind, aber regelmäßig im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vorgenommen werden. Insoweit hat das einzelne Mitglied das Recht, die es betreffenden Informationsweitergaben zu verhindern, wenn es ein hinreichendes schutzwürdiges Interesse gegen die Informationsweitergabe hat.)

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die ... (Namen der Zeitungen und Zeitschriften einsetzen, die informiert werden) über Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt ... (Namen der Verbände einsetzen, denen der Verein angehört) über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

5. (betrifft die Übermittlung von personenbezogenen Mitgliederdaten zu Werbezwecken. Das Bundesdatenschutzgesetz sieht insoweit weitreichende Rechte des/der Betroffenen vor. Deshalb muss auch das Vereinsmitglied die jederzeitige Möglichkeit haben, eine solche Datenübermittlung zu unterbinden.)

Der Verein hat ein Kooperationsabkommen mit ... (Name des kooperierenden Unternehmens) abgeschlossen. Er übermittelt einmal im Jahr eine Liste der Mitglieder an ... (Name des kooperierenden Unternehmens), die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält. Ein Mitglied kann der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden die personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.

6. (betrifft insbesondere die Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der §§ 145 - 147 Abgabenordnung)

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

Einwilligungserklärung

für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten

Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen.

Erklärung

„Ich bestätige das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der Verein

.....

(Name des Vereins)

folgende Daten zu meiner Person:

Allgemeine Daten

Spezielle Daten von Funktionsträgern

Vorname	Anschrift
Zuname	Telefonnummer
Fotografien	Faxnummer
Sonstige Daten (z.B.: Funktion, Ehrungen, Jubiläen, ..)	eMail-Adresse

wie angegeben, in der Presse* und/ oder auf folgender Internetseite* des Vereins (* nicht Zutreffendes streichen)

..... (Internet-Adresse einsetzen)

veröffentlichen darf.“

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

.....

(Bei Minderjährigen

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Verpflichtungserklärung gemäß § 5 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Ich, _____ geb. am _____

wohnhaft in _____

bin ehrenamtlich

in dem Verband/ Verein _____ tätig.

Ich verpflichte mich,

- alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und alle personenbezogenen Angaben, die ich aufgrund meines Ehrenamtes erhalten habe oder die mir im Zusammenhang mit meinem Ehrenamt zur Kenntnis gelangt sind, während meiner Tätigkeit vertraulich zu behandeln
- überlassene Adressen nach Beenden der Tätigkeit zu vernichten oder dem Verantwortlichen zu übergeben
- das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG und andere geltende Datenschutzvorschriften rechtliche Folgen haben kann.

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweis zur Einsicht der Gesetzestexte:

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz kann jederzeit auf der Homepage der Diözese Speyer (www.bistum-speyer.de) unter: Unterstützung für Aktive / Rechtliches / Oberhirtliches Verordnungsblatt (OVB) / OVB Nr. 3 / 2018 eingesehen werden.